

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 222

Beneficium aetatis

Der Tatbestand der Minderjährigenrestitution
im klassischen römischen Recht

Von

Jan Dirk Harke



Duncker & Humblot · Berlin

JAN DIRK HARKE

Beneficium aetatis

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 222

Beneficium aetatis

Der Tatbestand der Minderjährigenrestitution
im klassischen römischen Recht

Von

Jan Dirk Harke



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-19167-3 (Print)
ISBN 978-3-428-59167-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
-------------------------	---

Erstes Kapitel

Ein subjektiver Tatbestand der <i>restitutio</i>?	10
--	----

I. <i>Circumventio</i> und <i>facilitas</i>	10
II. Ulpian's Kommentierung des Restitutionsedikts	15
1. Die Ediktslaudationen	15
2. Der zur Wiedereinsetzung zugelassene Personenkreis	17
3. <i>Cum minore gestum</i>	27
4. <i>Causae cognitio</i> und Zuständigkeit	34
5. Zwischenergebnis	42
III. Andere Werke	43
1. Ulpian	43
2. Paulus	49
3. Weitere Juristen	55
IV. Die Konstitutionen	61
V. Ergebnis	64

Zweites Kapitel

Alter als Restitutionsgrund	66
------------------------------------	----

I. Der entscheidende Maßstab	66
II. Ein <i>beneficium aetatis</i>	70
III. Irrelevanz der Betreuerbeteiligung	81
IV. Eine Ausnahme	88
V. Ergebnis	93

Drittes Kapitel

Der Schaden und sein Nachweis	95
I. <i>Grande damnum</i> und <i>circumscriptio manifesta</i>	95
II. Schadensträchtige und neutrale Vorgänge	106
III. Beweisführung und <i>causae cognitio</i>	117
IV. Ergebnis	123
Ertrag	125
Literaturverzeichnis	127
Quellenverzeichnis	129

Einleitung

Die Voraussetzungen, von der die Wiedereinsetzung eines *minor viginti quinque annis* im klassischen römischen Recht abhängen, stehen nicht im Zentrum der aktuellen rechtshistorischen Forschung. Dabei sind sie es, die zuvörderst Auskunft über den Charakter des Minderjährigenschutzes in Rom geben. Wird jemand allein deshalb, weil er unter 25 Jahren ist, vor den Nachteilen bewahrt, die sich aus seinen geschäftlichen Aktivitäten und ähnlichen Vorgängen ergeben? Oder müssen besondere Umstände vorliegen, die den Minderjährigen im Einzelfall schutzwürdig erscheinen lassen? Ist sein Anspruch ein verschuldensunabhängiges Schadensersatzrecht oder der von ihm geltend gemachte Nachteil eher Anlass für eine Restitution, für die es bei einem rein vorteilhaften oder zumindest neutralen Vorgang keine Rechtfertigung gäbe?

Die Quellen machen die Antwort auf diese Fragen nicht leicht, weil sie nicht selten ohne nähere Erläuterung davon sprechen, dass ein Minderjähriger ‚*circumventus*‘, ‚*circumscriptus*‘, ‚*captus*‘, ‚*deceptus*‘ oder ‚*lapsus*‘ ist. Bezeichnen sie so eine individuelle Willensschwäche des betroffenen *minor*, die Voraussetzung seiner Restitution ist? Oder stehen die Partizipien lediglich für den Nachteil, der durch die Wiedereinsetzung wieder ungeschehen gemacht werden soll? Und wie lässt sich in diesem Fall zwischen restitutionsauslösenden und solchen Schäden differenzieren, die ein Minderjähriger hinzunehmen hat?

Sicher ist nur, dass die verwendeten Ausdrücke keine Schädigungsabsicht auf Seiten des Restitutionsgegners anzeigen sollen. Anders könnte das noch bei der alten *lex Laetoria* gewesen sein,¹ die eine Popularklage gegen jemanden eröffnete, der sich einer vorsätzlichen ‚*circumscriptio adulescentium*‘ schuldig gemacht hat.² Da der Wortlaut des Gesetzes nicht erhalten geblieben ist, ist offen, ob der *dolus* des Beklagten in seinem Text eigens genannt war³ oder in dem Begriff des ‚*circumscribere*‘ hineingelesen wurde.⁴

Setzt die Wiedereinsetzung nach dem prätorischen Edikt keinen Vorsatz des Restitutionsgegners mehr voraus, heißt dies aber nicht, dass die „Übervorteil-

¹ Mit diesem Gesetz befasst sich eingehend *Di Salvo, Lex Laetoria*, Neapel 1979, der gerade den Zweck des Minderjährigenschutzes in Frage stellt (S. 96 ff.).

² Vgl. vor allem Cic off 3.15.61.

³ So *Di Salvo* (Fn. 1), S. 225 ff., der das bei Cicero belegte ‚*circumscribere*‘ für eine spätere Steigerung von *dolus* hält.

⁴ In diesem Sinn *Wacke*, TR 48 (1980) 203, 206 f., und *Ankum*, *Le minor captus*, S. 37; offen *Knothe*, Geschäftsfähigkeit, S. 55 f.

lung“, an die eine Restitution anknüpft, nicht auch eine Form von List bezeichnen könnte. Es wäre freilich eine solche List, die unterhalb der Schwelle des *dolus malus* liegt. Dass sie zumindest eine von zwei alternativen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung bildet, ist die Auffassung von *Musumeci*, der auch *Robra* zuzuneigen scheint.⁵ *Musumeci* sieht in einem ‚*minor circumscriptus*‘ oder ‚*circumventus*‘ einen Minderjährigen, der zum Opfer des trickreichen Verhaltens eines anderen geworden ist.⁶ Während man von einem Erwachsenen erwarte, dass er dieser List bis zur Grenze des *dolus* widersteht, berechtige sie Minderjährige ebenso zur Restitution wie ein Nachteil, den er infolge seiner eigenen Unerfahrenheit erlitten. In diesem Fall werde er speziell ‚*lapsus*‘ genannt⁷ oder allgemeiner als ‚*captus*‘ oder ‚*deceptus*‘ bezeichnet, womit auch die Fälle der fremden List abgedeckt seien.⁸ Eine dieser beiden Arten individueller Willensschwäche sei nach der Mehrheitsmeinung unter den römischen Juristen zusätzlich zum Schaden erforderlich, um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen. Nur Julian weiche hiervon ab und lasse das Alter des Minderjährigen genügen.⁹ Die kaiserliche Kanzlei schließe sich ihm unter Septimius Severus und Caracalla noch an, schwenke dann aber unter Alexander Severus auf die insbesondere von Ulpian und Paulus vertretene herrschende Ansicht um.¹⁰ Eine vergleichbare Divergenz bestehe in der Frage, ob der Minderjährige einen Schaden dartun müsse, um die Wiedereinsetzung zu erreichen. Während die kaiserliche Kanzlei hiervon ebenso wie Gaius absehe, ließen Paulus und Ulpian eine Restitution nur dann zu, wenn der *minor* auch einen Schaden zu beklagen hätte.¹¹

Dass zwischen einem ‚*minor captus*‘ und einem ‚*minor circumscriptus*‘ zu unterscheiden ist, glaubt auch *Ankum*. Wie zuvor schon *Cervanca*¹² sieht er mit dem zweiten Begriff ebenfalls den Einfluss eines anderen bezeichnet, durch den der Minderjährige zu Schaden kommt. Gilt er bloß als ‚*captus*‘, könne er den Nachteil auch durch eine aus Unerfahrenheit getroffene schlechte Entscheidung erlitten haben.¹³ Anders als *Musumeci* erkennt *Ankum* in der Willensschwäche des *minor* aber keine im Einzelfall festzustellende Voraussetzung der Restitution und in den beiden Partizipien eher verschiedene Arten der Schädigung ausgedrückt. Letzteres entspricht auch der Auffassung von *Wacke*,¹⁴ der allerdings be-

⁵ *Robra*, Drittwirkung, S. 21 ff.

⁶ *Musumeci*, Protezione pretoria, S. 79 ff.

⁷ *Musumeci*, Protezione pretoria, S. 97 ff.

⁸ *Musumeci*, Protezione pretoria, S. 67 ff.

⁹ In diesem Punkt weicht *Robra*, Drittwirkung, S. 24f. explizit ab.

¹⁰ *Musumeci*, Protezione pretoria, S. 103 ff.

¹¹ *Musumeci*, Protezione pretoria, S. 143 ff.

¹² *Studi vari*, S. 12, 57.

¹³ Vgl. *Ankum*, Le *minor captus*, S. 42 ff.

¹⁴ Offen ist in dieser Hinsicht hingegen die Darstellung von *Knothe*, Geschäftsfähigkeit, S. 62f.

streitet, dass sich der ‚*minor circumscriptus*‘ streng vom ‚*minor captus*‘ trennen lässt, und beide Ausdrücke für zuweilen synonym verwendet hält.¹⁵

Der offenkundige Vorzug, den die Ansicht von *Musumeci* hat, ist, dass sie im Gegensatz zu der *Ankum* und *Wacke* nicht anhand weniger ausgewählter Quellen gebildet ist. Seine These vom subjektiven Element des Restitutionsstatbestands versucht der italienische Gelehrte vielmehr durch eine umfassende Analyse sämtlicher Texte zu untermauern, in denen die fraglichen Wendungen vorkommen. Dabei verfährt er freilich mitunter recht schematisch, so dass die Frage erlaubt ist, ob die Quellen wirklich das ausgeben, was er ihnen entnimmt. Zumindest für die von *Ankum* und *Wacke* herangezogenen Texte gilt dies offensichtlich nicht.

Es lohnt sich also, noch einmal hinzuschauen. Dabei ist auch und zuvörderst der Gang der ulpianischen Kommentierung des Restitutionsedikts in den Blick zu nehmen. Als Leittext des einschlägigen Digestentitels muss sie die Hauptquelle unserer Erkenntnis sein, von welchen Voraussetzungen die Wiedereinsetzung eines Minderjährigen abhängt. Lässt sich hier und in den übrigen Quellen kein hinreichender Beleg für das Erfordernis einer individuellen Willensschwäche finden, stellt sich die Folgefrage, wie das minderjährige Alter ansonsten zur Grundlage der *restitutio* werden kann. In einem letzten Schritt gilt es zu untersuchen, welche Anforderungen an die Darlegung des vom *minor* beklagten Schadens gestellt sind.

¹⁵ *Wacke*, TR 48 (1980) 203, 205 f.